

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2005/6/21 2002/06/0023

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 21.06.2005

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §52:

AVG §53;

AVG §7;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 90/09/0113 E 22. November 1990 RS 4

Stammrechtssatz

Es stellt keine Verletzung von Verfahrensvorschriften dar, wenn zur Begutachtung im Verfahren erster und zweiter Instanz derselbe Sachverständige herangezogen worden ist. Der Sachverständige, der als solcher am Verfahren in unterer Instanz teilgenommen hat, kann auch in höherer Instanz verwendet werden (Hinweis E 17.3.1975, 805/74).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2002060023.X01

Im RIS seit

01.08.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at